

STADT BAD LOBENSTEIN



Amts- und Mitteilungsblatt



31. Jahrgang

Freitag, den 23. Oktober 2020

Nr. 10/2020

Gute Zeiten, für gute Laune – neuer Bad Lobensteiner Stadtplan in 3D-Optik



Seit diesem Monat liegt in unserer Stadtinformation ein neuer Abriss-Stadtplan vor. Anders, als bei seinem Vorgänger in topografischer Ausführung, gestaltet sich dieser hier in 3D-Optik, speziell den Bedürfnissen unserer Touristen angepasst, welcher die Ansichten bildhafter und leichter überschaubar macht.

Die Mitarbeiterinnen der Stadtinformation haben gemeinsam mit dem Grafik-Design-Studio Roland Heim aus Schmalkalden recherchiert, Ideen gesammelt und in einer langen Planungs- und Vorbereitungszeit ein Produkt geschaffen, welches es so für unsere Gäste in der ganzen Umgebung noch nicht gibt.

Das Ergebnis kann sich sehen lassen und wird bereits von den Touristen, Kurpatienten und natürlich auch den Einheimischen sehr gut angenommen. Kleine Details wichtigster Sehenswürdigkeiten und Einrichtungen wurden liebevoll gezeichnet und aquarelliert.

Alle wichtigen „Stadtpunkte“ sind durch Pixogramme berücksichtigt worden.

Die Straßenführung leitet in übersichtlicher Orientierung in die Ortschaften, zur „Ardesia-Therme“, der MEDIAN Klinik oder zur Anbindung an das „Thüringer Meer“.

Diese Publikation soll nicht als Firmenwegweiser gesehen werden, sondern durch seine Gestaltungsart unseren Gästen ein erlebbarer Stadtplan sein.

Sanierung des Bahnhofsgebäudes

Die Gestaltung des Bahnhofsgebäudes ist eines der Leitprojekte der Entwicklung in unserer Kurstadt. Das Gebäude wird zum Willkommenszentrum ausgebaut, in dem eine multifunktionale Nutzung stattfinden kann. Es bestehen Möglichkeiten für Vereine, Bürger und Gäste.

Nach einem Planentwurf der Architekten der Firma Bau Consult Hermsdorf und der Beratung im Bau- und Stadtentwicklungsausschuss, in dem sich Stadtratsmitglieder und spätere Nutzer auf eine Planungsvariante festlegten, wird nun bis Ende November die Ausführungsplanung fertiggestellt, um den Bewilligungsantrag der vom Land zugesagten Fördermittel zu erhalten.

Baubeginn soll Anfang 2021 sein.



Wichtige Rufnummern Bad Lobensteins Vorwahl von Bad Lobenstein – 036651

Notruf Polizei	110
Polizeistation Bad Lobenstein.....	86124
Notruf Rettungsdienst.....	112
Feuer- und Rettungsleitstelle Saalfeld.....	03671-9900
ärztlicher Notfalldienst	03671-9900
Krankentransport	87000
Saale-Orla-Klinikum, BT Schleiz.....	03663-4670
Landratsamt Saale-Orla-Kreis Schleiz.....	03663-4880
Finanzamt Pößneck.....	03647-446-0
ZV Abfallwirtschaft Pößneck, Abfallberatung.....	03647-441717
Gebühren (Bad Lobenstein)	03647-441742
Becker Umweltdienste GmbH Thüringen.....	03663-4135-0 (Abfuhr Hausmüll/Gelbe Säcke/Altpapiertonne)
Stadt-Apotheke.....	2178
Apotheke Am Tor.....	88938
Wärmegesellschaft Bad Lobenstein (Havarie).....	03672-489020
KomBus GmbH, Poststraße	0180-3337287
Agentur für Arbeit, Poststraße 23a	0180100295650295
Amtsgericht.....	610-0
Grundbuchamt.....	610-12
Katasteramt / Dienststelle Pößneck.....	03647-4499100
Volkshochschule Außenst. Schleiz.	03663-422458
Stadtbibliothek/Kulturhaus	2076
Kino im Park	654490
Regionalmuseum.....	2492
Musikschule.....	2881
Waldbad	38377
Kindergarten „Kinderland“, Karl-Marx-Straße 36	2118
Kindergarten „Sonnenschein“, Bayerische Str. 13 d.....	3554
Kindergarten „Rappelkiste“, Unterlemnitz	31092
„Ardesia-Therme“	Fax: 3939150, Tel.: 39390
Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein gGmbH.....	3989-0
Diakonie Sozialstation Bad Lobenstein	611-0
Kirchenkreissozialarbeit/Pflegebegleiter Bad Lobenst....	397723
Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst	3989-55
Suchtberatung im Diakonieverein, Bayerische Str. 13.....	31364
Volkssolidarität, Heinrich-Behr-Str.5 b	63933
Blinden- u. Sehbehind.-Verband/Ber. Bad Lobenstein	33552
MEDIAN-Klinik Bad Lobenstein	740
Jugendhaus	88921
Seniorenzentrum Emmaus, Ebersdorf.....	690
DRK Pflegeheim Bad Lobenstein	390
AOK PLUS, Hirschberger Straße	0800 1059000
DAK, Markt 9, in Pößneck	03647-449930
Ludwig-Jahn-Str. 1, in Zeulenroda.....	036628-95480
BARMER, Lohstraße 2, in Pößneck	0800-332060276050

Evang.-luth. St. Michaelis Gemeinde:

Pfarrer Ibrügger

Evang.-meth. Gemeinde:

Pastor Matthias Ziebold

Röm.-kath. Christus-König Gemeinde:

Pfarrer Spalteholz

Tel.: 134137, Fax: 134250

Neuapostolische Kirche:.....

Bei Havarien/Störungen:

Gift-Notruf	0361-730730
ZV Wasser/Abwasser Lobensteiner Oberland	6370
ab 16:00 Uhr Rettungsleitstelle.....	03671-9900
TEAG/Energieversorgung	0361-6520
TEAG/Gasversorgung	0361-6522722
Wohnungsbaugesellschaft Lobenstein mbH.....	606-0
Allg. Wohnungsgenossenschaft e. G. Lobenstein	55024

Wir sind für Sie da – Stadtverwaltung Bad Lobenstein

Das Rathaus Bad Lobenstein ist für Sie telef. erreichbar:

Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr

Büro Bürgermeister		Telefonnummer:
Frau Wirkus	Zi. 18	77212 u. 77113
Fax Stadtverwaltung:		77100
Geschäftsstelle Stadtrat		
Frau Geyer	Zi. 17	77114
Kämmerei		
Kämmereiamtsleiter – Geschäftsleitender Beamter –		
Herr Weigel	Zi. 07	77131
Kasse		
Frau Jakob	Zi. 08	77133
Steuerstelle		
Frau Senf	Zi. 04	77127
Bauamt		
Bauamtsleiterin/Hochbau- und Stadtentwicklung		
Frau Halfter	Zi. 32	77140 u.77143
Sachgebietsleiterin Tiefbau		
Frau Wietzel	Zi. 34	77183
Bauhofleiter		
Herr Mechold		33 707
Hauptamt		
Hauptamtsleiter		
Herr Blitz	Zi. 11	77123
Redaktion Amts- und Mitteilungsblatt		
Frau Röppischer	Zi. 15	77156
Sachgebietsleiter Öffentl. Sicherheit und Ordnung		
Herr Zahn	Zi. 16	77153
Pass- und Meldewesen		
Frau Löwe	Zi. 10	77118
Friedhofsverwaltung		
Frau Fiedler	Zi. 10	77124
Standesamt / Urkundenstelle im „Neuen Schloss“		
Frau Linke		77119
Marktmeister / Fundbüro/EDV		
Herr Färber	Zi. 13	77145
Bereich Kultur im „Neuen Schloss“		
Frau Sievers/Frau Kurtz		77165 u. 77154
Bereich Soziales im Kulturhaus		
Frau Meyer		654484
Stadtinformation, Graben 18		
Frau Weigelt/Frau Franke		77126 u. 2543
Fax Stadtinformation:		659729

Internet-Adresse: www.bad-lobenstein.de

E-Mail: info@bad-lobenstein.de

E-Mail: buergemeister@bad-lobenstein.de

E-Mail: ltr.hauptamt@bad-lobenstein.de

E-Mail: hauptamt@bad-lobenstein.de

E-Mail: meldestelle@bad-lobenstein.de

E-Mail: ordnungsdienst@bad-lobenstein.de

E-Mail: gs.stadtrat@bad-lobenstein.de

E-Mail: kultur@bad-lobenstein.de

E-Mail: kita@bad-lobenstein.de

E-Mail: stadtinfo@bad-lobenstein.de

E-Mail: marktwesen@bad-lobenstein.de

E-Mail: kaemmerei@bad-lobenstein.de

E-Mail: bauamt@bad-lobenstein.de

E-Mail: stadtbauhof@bad-lobenstein.de

E-Mail: standesamt@bad-lobenstein.de

Bürgermeister Thomas Weigelt ist über die Zentrale (Tel. 770) oder über das Sekretariat (Tel. 77212 und 77113) und der stellvertretende Bürgermeister Klaus Möller über Tel. 2917 erreichbar.

Besuchstermine bei Bürgermeister Thomas Weigelt empfehlen wir, vorher zu vereinbaren.

Der Bürgermeister informiert:

Thüringer Bädertag

Bad Lobenstein war am 21. und 22.9. Gastgeber des 30. Thüringer Bädertages sowie der Mitgliederversammlung des Thüringer Heilbäderverbandes e. V. Nach der Begrüßungsrunde am 21.9. im Bad Lobensteiner Kulturhaus folgte ein Vortragsprogramm, welches in diesem Jahr auf die alles beherrschende Corona-Pandemie abgestimmt war. Eröffnet wurde der Thüringer Bädertag von Johannes Hertwig, Vizepräsident und Gründungsmitglied des Thüringer Heilbäderverbandes. Herr Wolfgang Tiefensee, Thüringer Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft sowie der Präsident des Thüringer Heilbäderverbandes, Herr Bernhard Schönau, richteten Grußworte an die Teilnehmer aus allen 18 Kurstädten Thüringens.



Am Nachmittag brachen die Teilnehmer zu einem Ausflug an die Bleilochtalesperre auf, wo bereits ein gechartertes Schiff bereitlag. Bei einer Tour auf dem Bleilochstausee hielt Bürgermeister Thomas Weigelt ein Referat über Bad Lobenstein. Die Mitarbeiterin der Stadtinformation, Frau Weigelt, hielt ein Referat über das „Thüringer Meer“ – Gestern, heute und morgen, in dem den Gästen ein Einblick in die touristische Entwicklung unserer Region vermittelt werden konnte.



In diesem Rahmen erfolgte zum Abschluss des Thüringer Bädertages die symbolische Staffelstabübergabe an Bürgermeister Dr. Kania aus Saalfeld, wo im nächsten Jahr der 31. Thüringer Bädertag stattfinden wird. Die Mitgliederversammlung konnte am 22.9. in einem kleineren Rahmen im „Neuen Schloss“ durchgeführt werden.

Auf diesem Weg möchte sich Bürgermeister Thomas Weigelt nochmals bei allen Mitwirkenden bedanken, welche zum guten Gelingen dieser Veranstaltung beigetragen haben. Sei es Karsten Anders mit der Tontechnik, Ines Nitsche mit der Blumendekoration, die städtischen Mitarbeiter mit der Gestaltung des Saales, den Parkplatzzuweisungen und der Garderobenannahme, Stadtführerin Angela Niepel sowie die Mitarbeiterinnen der Abteilung Kultur mit der Organisation, hier sei besonders Claudia Sievers zu nennen. Ein weiterer Dank geht an den Geschäftsführer der „Ardesia-Therme“, Herrn Knorr, für seine Unterstützung, an die TEAG für die finanzielle Unterstützung, an den Tourismusverband „Rennsteig-Saaleland“ e. V., welcher mit einem Infostand unsere Region präsentierte sowie an die Familie Neubeck

und ihr Team vom Aparthotel in Wurzbach, welche die Verpflegung und Unterbringung der Veranstaltungsteilnehmer absicherten.

Besuch von Ministerpräsident Bodo Ramelow

Am 28. September weilte Thüringens Ministerpräsident Bodo Ramelow zu einem Kurzbesuch im Bad Lobensteiner „Neuen Schloss“. Grund seines Besuches war die Übergabe zweier von Stadtratsmitglied Ursula Preiß handgestickter Bilder.

Zwei im Jahr 2020 anstehende Jubiläen, zum einen „100 Jahre Thüringen“ und zum anderen „30 Jahre Freistaat Thüringen“ bewegten Frau Preiß dazu, diese beiden Bilder anzufertigen.

Jedes der beiden Bilder ist 70 x 50 cm groß und handgestickt. Eines zeigt die Thüringer Landesfahne mit Weinlaub umgeben, das andere das Thüringer Wappen umgeben von Motiven Thüringer Städte. Insgesamt arbeitete Frau Preiß im Zeitraum eines ½ Jahres ca. 700 Stunden an den beiden Bildern.



Da die Feierlichkeiten zu den beiden Jubiläen auf Grund der Coronapandemie abgesagt werden mussten, konnte mit Hilfe des Landtagsabgeordneten Ralf Kalich der Übergabetermin der Bilder mit Ministerpräsidenten Bodo Ramelow im Bad Lobensteiner „Neuen Schloss“ vereinbart werden. Und wie von Frau Preiß zu erfahren war, hängen beide Bilder schon im Büro des Ministerpräsidenten.

Anwesend zu diesem Termin waren u. a. der stellvertretende Bürgermeister Klaus Möller, die Mitarbeiterinnen der Kulturabteilung und einige Bad Lobensteiner Stadtratsmitglieder, welche die Gelegenheit nutzten, um einige, für Bad Lobenstein wichtige Themen wie z. B. ein Hotelbau an der „Ardesia-Therme“ und die weitere Nutzung der Diesterwegschule im Hain, anzusprechen.

Stadtentwicklung: Beteiligungsmodul zum Thema „Vision Kurgebiet“

Ein weiterer Bürger- und Akteursdialog, beginnend als Planungsspaziergang mit anschließender Diskussionsrunde zum Thema „Vision Kurgebiet“, fand am Freitagnachmittag des 25.9.2020 statt.



Zusammen mit der Stadtplanerin, Frau Roos (Büro RoosGrün aus Weimar), wurde eine gemeinsame Begehung des Kurgebietes mit Besichtigung der „Ardesia-Therme“ durchgeführt. Anschließend wurde im „Neuen Schloss“ nach einer Reflexion und

Bestandsanalyse zum Kurgebiet eine Auswertung vorgenommen, mit dem Ziel, eine Aufgabenstellung bzw. Schwerpunkte zu formulieren, um im nächsten Jahr einen städtebaulichen Ideenwettbewerb mit jungen Architekten und Landschaftsplanern (geplant als EUROPAN-Wettbewerb) durchzuführen. Dieser Wettbewerb soll der Weiterentwicklung des Kurgebietes dienen, in dem die Bereiche und aktuellen Möglichkeiten im sog. „Kurgebiet“ neu betrachtet und funktional neu geordnet werden, um beispielsweise eine konkrete Standortvermarktung für ein Hotel oder zusätzlich benötigter Caravan-Stellplätze vorzunehmen.

Zudem sind eine aktuelle Planungsgrundlage bzw. –konzepte immer Voraussetzung für die Beantragung von Fördermitteln. In diesem Zusammenhang bedankt sich der Bürgermeister ganz herzlich bei allen Mitwirkenden sowie der Stadtplanerin, Frau Roos und der Bauamtsleiterin, Frau Halfter, für die Vorbereitungen und Durchführung der Veranstaltung.

ExWoSt – Pilotphase Kleinstadtakademie

Am 5. März 2020 startete in Mücheln (Sachsen-Anhalt) in der Fortführung des ExWoSt-Forschungsfeldes „Potenziale von Kleinstädten“ die Pilotphase der daraus resultierenden Kleinstadtakademie mit neuen Forschungsvorhaben u.a. „Attraktiv Wohnen in der Kleinstadt – Wandel durch Digitalisierung und Mobilität“, zu welchem Bad Lobenstein im Verbund mit 3 weiteren Kleinstädten aufgenommen worden ist. Dabei kooperieren die Städte Laucha an der Unstrut, Mücheln, Rodewisch und Bad Lobenstein miteinander mit Unterstützung der Hochschule Merseburg und der Projektagentur RoosGrün (Projektlaufzeit: Januar 2020 – Oktober 2022).

Gefolgt von einem Treffen der Vertreter aller vier teilnehmenden Städte am 8. Juli in Rodewisch und zwischenzeitlich 5 Arbeitsgesprächen (meist per Telefonkonferenzen) traf sich nun am 7. Oktober die sog. Steuerungsgruppe des Modellvorhabens im „Neuen Schloss“ in Bad Lobenstein zu einer weiteren Arbeitsberatung.



Für die zukunftsfähige Stadtentwicklung kleinerer Städte wird das Thema „Wohnen in Verbindung mit einer modernen, leistungsfähigen wie attraktiven und intermodalen Mobilitätsstruktur“ als besonders wichtiges Element erachtet.

Als zentrale Voraussetzung und Verknüpfungsmöglichkeit werden hier die Möglichkeiten durch Digitalisierung und Digitale Transformation gesehen.

Unter Einbeziehung der Hochschule Merseburg werden mit Hilfe von Semesterarbeiten der Studierenden breite Datenanalysen in allen vier Kleinstädten vorgenommen (Geobasisdaten, Einwohnermeldedaten).

Diese werden in verschiedenen Projektarbeiten ausgewertet und fließen in Ideen und Ergebnisse ein, z.B.: Welche Möglichkeiten darüber für Kommunen ableitbar sind bzw. wie diese in weiteren Software-Programmen eingearbeitet werden können, um Handlungsempfehlungen aufzuzeigen, z.B. hinsichtlich der Stadtentwicklung, Flächen- und Leerstandsmanagement oder auch eine Bürger-App mit allen erforderlichen Informationen.

Experimenteller Wohnungs- und Städtebau (ExWoSt) ist ein Forschungsvorhaben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR).

Alternative 54 e.V. übergibt Spende an Wintersportverein Bad Lobenstein e.V.

Am 8. Oktober 2020 übergaben im Beisein von Bürgermeister Thomas Weigelt (parteilos), Herr Klaus Möller (DIE LINKE) und der Landtagsabgeordnete Ralf Kalich (DIE LINKE) im Auftrag des Vereines Alternative Erfurt 54 e.V. eine Spende in Höhe von 400 Euro an den Wintersportverein Bad Lobenstein. Die Spende wird für die Erneuerung des Fußbodens und der Wandverkleidung des Clubraumes in der Schanzenbaude mitverwendet.



Foto: WSV Bad Lobenstein e.V.

Im Namen der Mitglieder bedankten sich Reinhard Kurtz, 1. Vorstand des WSV und die Kinder beim Verein Alternative 54 e.V. und Herrn Kalich für die Unterstützung.

Auszeichnungsveranstaltung im Christian Gottlieb Reichard Gymnasium in Bad Lobenstein

Im März dieses Jahres wollte das Bad Lobensteiner Gymnasium den 25. Jahrestag seiner Namensgebung zu Ehren des Geographen und Kartographen Christian Gottlieb Reichard feiern. Geplant waren eine Menge Aktivitäten, wie z. B. ein „Tag der offenen Tür“, eine Kunstaussstellung sowie eine Festveranstaltung und der Reichardball. Leider mussten alle Feierlichkeiten auf Grund der Corona-Pandemie auf den November 2021 verschoben werden, aber einen Grund zum Feiern gab es nun doch schon. Die Schule beteiligte sich am thüringenweiten Projektwettbewerb der TEAG Thüringer Energie AG „IdeenMachenSchule“ und reichte das Vorhaben ihrer Jubiläumsfeier, welches ebenfalls den Entwurf eines neuen Leitbildes für das Gymnasium umfasst, bei der TEAG ein. Unter insgesamt 227 Bewerbern konnte sich auch unser Gymnasium behaupten und hat es mit seinem Projekt unter die Besten geschafft. Verbunden mit dem Gewinn ist ein Preisgeld von 1.000 Euro – dies soll zur Umsetzung des 25-jährigen Jubiläums beitragen. Die Auszeichnung zum Leuchtturm wurde am 9. Oktober im Christian Gottlieb Reichard Gymnasium durch den Projektleiter des Wettbewerbes „IdeenMachenSchule“, Herrn Roy Hildebrandt, vorgenommen. Neben dem Preisgeld erhielt die Schule einen Pokal, eine Urkunde und Gewinner-T-Shirts. Bürgermeister Thomas Weigelt konnte zur Preisübergabe die herzlichsten Glückwünsche der Stadt überbringen. Auch Christian Herrgott (CDU), Landtagsabgeordneter und ehrenamtlicher Beigeordneter des Landrates, richtete ebenfalls Grußworte an die Anwesenden.

Was sonst noch passiert/e:

- In der Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses am 23.9. im Kulturhaus wurden alle eingereichten Planungsentwürfe für die Sanierung des Bahnhofsgebäudes Bad Lobenstein gesichtet und besprochen.

In dieses Projekt werden ca. 2,5 Mio. Euro investiert, welche über EFRE-Mittel der EU und einen städtischen Eigenanteil finanziert werden, wobei das Land Thüringen als genehmigende und auszahlende Stelle fungiert. Aufgrund der Kostenschätzung entschied sich der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss für die kostensparsamste Variante, welche für alle Nutzer Raumkapazitäten vorsieht, allerdings nicht größtmöglich, da

dies die bestehende Gebäudekubatur und die geplanten Baukosten leider nicht ermöglichen. Ein weiterer Termin zwecks Umsetzung der nächsten Planungsstufe fand in einer Planerrunde mit dem Objekt- und allen Fachplanern am 8.10. im Planungsbüro in Hermsdorf statt.



- Eine interne Auswertung des 30. Kur- und Bädertages sowie die Vorbereitung der Regionalkonferenz des Thüringer Heilbäderverbandes fand am 24.9. im Rathaus statt. Als Vertreter unserer Stadt nahmen der stellvertretende Bürgermeister Klaus Möller, Hauptamtsleiter René Blitz, die Leiterin des Bereiches Kultur, Claudia Sievers sowie der Geschäftsführer der „Ardesia-Therme“, Herr Knorr, am 29.9. an der Konferenz in Bad Sulza teil.
- An der Sitzung der Regionalen Planungsgemeinschaft in Altenburg nahmen am 25.9. der Bürgermeister und sein Stellvertreter teil. Tagungspunkte waren u. a. die Regionale Windenergie, die Verkehrsinfrastruktur mit dem Ausbau der B 90 mit begleitenden Radwegen und dem Neubau der Brücke in Saaldorf sowie der Digitale Infrastrukturausbau mit Glasfaserkabel.
- Die Jahreshauptversammlung des ZV „WALO“ fand am 8.10. statt.
- Der Ausschuss für Kultur und Soziales der Stadt Bad Lobenstein traf sich am 8.10. zu seiner 6. Sitzung. Themen waren u. a. der Weihnachtsmarkt 2020, das Weihnachtskonzert 2020 und ein Theaterprojekt.
- In der 8. Haupt- und Finanzausschusssitzung am 13.10.2020 wurde die 9. Sitzung des Bad Lobensteiner Stadtrates am 3.11. vorbereitet sowie u. a. die Aufhebung einer Haushaltssperre, zwecks einer notwendigen Baggerreparatur und einer Geländernerneuerung an Brücken von Kosel und Lemnitz beschlossen. Auch ein Beschluss zum Bürgerhaus Lichtenbrunn wurde gefasst, um das Projekt voranzubringen.
- An der Aufsichtsratssitzung der KGL Kurgesellschaft Lobenstein mbH nahm der Bürgermeister am 14.10. in der „Ardesia-Therme“ teil.
- Am 15.10. wurde im „Neuen Schloss“ eine neue Ausstellung „Figürliche Grafik und Zeichnungen“ von Paul Rau eröffnet.



Die Ausstellung, in welcher Zeichnungen, Maleien und Grafiken zu sehen sind, kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten im „Neuen Schloss“ bis 3. Januar 2021 besucht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
Thomas Weigelt,
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der 8. Haupt- und Finanzausschusssitzung am 13.8.2020

Beschluss-Nr. 88/2020:

Der Haupt- und Finanzausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Lobenstein beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 18.000 € (Achtzehntausend) bei der Haushaltsstelle 1.77100.55000 für die Reparaturkosten Bagger Mecalac und Multicar SOK-EA19. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch Minderausgaben bei den Haushaltsstellen:

- 1.00000.66100- 1.000,00 € (Mitgliedsbeiträge an Verbände)
- 1.12100.53000- 1.000,00 € (Mieten und Pachten)
- 1.46420.50000- 10.000,00 € (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen)
- 1.69000.51000- 1.000,00 € (Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens)
- 1.69000.53000- 1.000,00 € (Mieten und Pachten)
- 1.90000.06120- 4.000,00 € (Kurlastenausgleich)

Beschluss-Nr. 92/2020:

Der Haupt- und Finanzausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Lobenstein beschließt, die Haushaltssperre für die Geländernerneuerung an Brücken und Stützwänden von Kosel und Lemnitz in Höhe von 8.200,00 € in der Haushaltsstelle 1.63076.51000 teilweise aufzuheben. Gleichzeitig werden in der HH-Stelle 1.61000.65500 ein Betrag von 6.200,00 € für den B-Plan Saaldorf (REK „Thüringer Meer“) und in HH-Stelle 1.70200.50000 ein Betrag von 2.200,00 € für Reparatur Dach gesperrt, so dass im HH 2020 keine Mehrkosten entstehen.

Beschluss-Nr. 93/2020:

Der Haupt- und Finanzausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Lobenstein beschließt, die Haushaltssperre für den Abriss des Gebäudekomplexes Lichtenbrunn, Flurstück Nr. 3/1, aufzuheben.

Bürgermeister Thomas Weigelt

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Bad Lobenstein über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages

- Straßenausbaubeitragsatzung -

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. d. Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Bad Lobenstein in seiner 8. Sitzung am 08.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Bad Lobenstein über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages - Straßenausbaubeitragsatzung - vom 12. Dezember 2004, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 01/2005 vom 21. Januar 2005, geändert durch die 1. Änderung der Satzung der Stadt Bad Lobenstein über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages - Straßenausbaubeitragsatzung - vom 19. August 2016, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17/2016 vom 26. August 2016 wird wie folgt geändert:

§ 11 neuer Satz 3 (anzufügen nach Satz 2):

Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßen- ausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2019 in Kraft.

Sie findet Anwendung auch auf Baumaßnahmen, durch die Erschließungsanlagen nach In-Kraft-Treten des Kommunalabgabengesetzes, aber vor Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert worden sind.

Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßen- ausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.

Bad Lobenstein, den 19.10.2020




Thomas Weigelt
Bürgermeister

Hinweis gem. § 21 Abs. 4 der ThürKO:

Schlussbemerkung

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Satzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Lobenstein

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383), des § 20 Abs. 8 ff. Infektionsschutzgesetz vom 10. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) hat der Stadtrat der Stadt Bad Lobenstein in der 8. Sitzung am 08.09.2020 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1**Träger und Rechtsform**

Die Kindertageseinrichtungen
Kindergarten „Kinderland“, Karl-Marx-Straße 36,
Kindergarten „Sonnenschein, Bayerische Straße 13d,

Kindergarten „Rappelkiste“, Oberlemnitzer Weg 5 im Ortsteil Unterlemnitz

werden von der Stadt Bad Lobenstein als öffentliche Einrichtung unterhalten.

Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2**Aufgaben und Grundsätze**

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.
- (3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Dies schließt auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein.

§ 3**Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus stehen die Kindertageseinrichtungen auch Kindern, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) offen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut.
- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4**Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen wie folgt geöffnet:

Kindergarten Kinderland:

Montag – Donnerstag	06:00 Uhr – 16:30 Uhr
Freitag	06:00 Uhr – 16:00 Uhr

Kindergarten „Sonnenschein“:

Montag – Donnerstag	06:00 Uhr – 16:30 Uhr
Freitag	06:00 Uhr – 16:00 Uhr

Kindergarten „Rappelkiste“:

Montag – Freitag	06:30 Uhr – 16:30 Uhr
------------------	-----------------------

Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.

- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Dies sind: bis 5 h täglich oder 0 10 h täglich über einen Betrachtungszeitraum von einer Betreuungswoche.

- (3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 2 Wochen vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.
- (4) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Leiterin der Kindertageseinrichtung die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung darzulegen.
- (5) Nach Anhörung des Elternbeirates können für jede Kindertageseinrichtung weitere Schließzeiten (z. B. an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen, während der Sommerferien, zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festgelegt werden. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden rechtzeitig zum Beginn des neuen Jahres für das laufende Kalenderjahr durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.

§ 5

Anmeldung/Aufnahme

- (1) Eine Anmeldung ist frühestens ab der Geburt möglich und soll in der Regel mindestens sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars erfolgen. Eine Anmeldung über die Homepage der Stadtverwaltung ist ebenfalls möglich. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden.
- Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.
- (2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.
- (3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:
1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
 2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
 3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.
- (4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Stadt sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.
- (5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens 3 Monate vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung wieder gekündigt. Die Eltern sind auch dann zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet, wenn das Kind wegen Nichtvorlage eines Nachweises nach Absatz 3 gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG tatsächlich nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden darf.
- (6) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seine Hauptwohnung in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus der Stadt Bad Lobenstein in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Stadt benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.
- (7) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Leitung der Kindertageseinrichtung, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel von 3 Monaten vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.
- (8) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6

Mitwirkungspflichten der Eltern

- (1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.
- (2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes mit einer Eingewöhnungszeit von 4 Wochen.
- (3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der

Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

- (4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden. Der alleinige Antritt des Heimweges eines Kindes ist nicht zulässig.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist nach Möglichkeit bis 08:00 Uhr des ersten Abwesenheitstages der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.
- (7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.
- (8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.
- (2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtungen haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Stadtverwaltung stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder der Verpflegungsgebühren.

§ 9

Versicherungsschutz

- (1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

- (2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Elternbeiträge

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch einen Bescheid.

§ 11

Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen; geht sie erst nach dem 15. eines Monats dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 12

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung/Betreuungsverbot

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
 2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln
 3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist
 4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldig innerhalb eines Zeitraums von einem Monat missachtet wurden oder
 5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.
- (2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.
- (3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.
- (4) Im Falle eines Betreuungsverbot nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde. Die Benutzungsgebühren sind weiterhin zu entrichten.

§ 13

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Benutzungsgebühren/ Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.

Dies sind:

Allgemeine Daten: Namen der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher

Aufenthalt/Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z. B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Aufnahmewunsch bzw. -datum und -dauer, gewählter Betreuungsumfang sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z. B. Verbindungen zu Geldinstituten).

- (2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für notwendige Benachrichtigungen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet.
- (3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Stadt nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.10.2016 außer Kraft.

Bad Lobenstein, den 19.10.2020




Thomas Weigelt
Bürgermeister

Hinweis gem. § 21 Abs. 4 der ThürKO:

Schlussbemerkung

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Bad Lobenstein

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartenengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S.

383) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bad Lobenstein vom 01. Juni 2007 hat der Stadtrat der Stadt Bad Lobenstein in der 8. Sitzung am 08.09.2020 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die folgenden Kindertageseinrichtungen: Kindergarten „Kinderland“, Karl-Marx-Straße 36, Kindergarten „Sonnenschein“, Bayerische Straße 13d, Kindergarten „Rappelkiste“, Oberlemnitzer Weg 5 im Ortsteil Unterlemnitz

§ 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Bad Lobenstein erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG als „Elternbeiträge“ bezeichnet sowie ein Getränkegeld.

§ 3 Elternbeitragsschuldner

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4 Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld

- (1) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 3 Monate vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
- (3) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen und mit den Elternbeiräten beschlossenen Schließzeiten sowie einen Tag zur Weiterbildung geschlossen bleibt.
- (4) Der Elternbeitrag ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (5) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Höhe, Fälligkeit und Zahlung von Essengeld/Getränkegeld

- (1) Die monatliche Pauschale für Getränke beträgt 3,00 €.
- (2) Die Mittagessenversorgung erfolgt durch Fremdanlieferung. Die Kosten dafür werden vom beauftragten Dienstleister kalkuliert und festgelegt.

- (3) Frühstück und Vesper werden im Kindergarten „Sonneschein“ bereitgestellt. Der Tagessatz beträgt pro Kind 1,- € und wird monatlich anhand der tatsächlichen Anwesenheit erhoben und in der Kindertageseinrichtung abgerechnet.

§ 7

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl beim Träger der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bzw. Beginn der Elternbeitragsfreiheit

	Ganztags			Halbtags* bis zu 5 Stunden		
	1 – 2 Jahre	2 – 3 Jahre	3 – 6,5 Jahre	1 – 2 Jahre	2 – 3 Jahre	3 – 6,5 Jahre
	€	€	€	€	€	€
1. Kind	190,00	150,00	130,00	150,00	115,00	100,00
2. Kind in Kita	170,00	130,00	115,00	135,00	90,00	80,00
3. Kind in Kita	150,00	110,00	100,00	125,00	80,00	70,00
4. und jedes weitere Kind in der Kita der Fa- milie	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

- (3) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.
- (4) Wird ein Kind bis zur Schließzeit bzw. der vereinbarten Abholzeit bei Halbtagskindern des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10,00 € Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Stadtverwaltung erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 01.06.2007 sowie die 1. Änderung vom 01.02.2009, die 2. Änderung vom 23.01.2010, die 3. Änderung vom 28.05.2011 und die 4. Änderung vom 01.05.2020 außer Kraft.

Abs. 3 des §6 tritt zum 31.12.2020 außer Kraft.

Bad Lobenstein, den 19.10.2020




Thomas Weigelt
Bürgermeister

Hinweis gem. § 21 Abs. 4 der ThürKO:

Schlussbemerkung

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Jagdgenossenschaft des Gemeinschaftsjagdbezirkes Bad Lobenstein

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossen des Gemeinschaftsjagdbezirkes Bad Lobenstein

Am Mittwoch, dem 2. Dezember 2020, um 19:00 Uhr, findet im Gasthaus „Zum Alten Forsthaus“, Gallenberg 5, in Bad Lobenstein eine Vollversammlung der Jagdgenossen des Gemeinschaftsjagdbezirkes Bad Lobenstein statt, wozu ich herzlich einlade.

(Hinweis: Jagdgenosse ist jeder Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Bad Lobenstein gehören. Dabei muss es sich allerdings um Grundflächen handeln, die bejagt werden dürfen. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, sind nicht Jagdgenossen und gehören der Jagdgenossenschaft nicht an. Zu diesem Personenkreis zählen zum Beispiel die Eigentümer von Grundstücken, welche mit einem Wohnhaus bebaut sind.)

Tagesordnung:

1. Beschluss der Jagdgenossenschaft über den Kassenbericht und die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
2. Beschluss der Jagdgenossenschaft zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung
3. Beschluss der Jagdgenossenschaft zur Änderung des Jagdpachtvertrages
4. Sonstiges

In diesem Zusammenhang ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Die Versammlung ist nicht öffentlich.
2. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (§ 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes).
3. Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte

volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Ich bitte alle Jagdgenossen, zu dieser Versammlung einen Grundbuchauszug mit Flurstücksnummer und Größe ihrer bejagbaren Fläche vorzulegen, um den Punkt 2 dieser Hinweise umzusetzen.

Thomas Weigelt, Jagdvorsteher



Einladung zur 9. Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Lobenstein am 3. November 2020

Die 9. Sitzung des Bad Lobensteiner Stadtrates findet am Dienstag, dem 3. November 2020, um 18:30 Uhr, im Kulturhaus der Stadt Bad Lobenstein statt.

Die Tagesordnung des öffentlichen Teils ist den Aushängen an den Verkündungstafeln im Stadtgebiet und in den Ortsteilen zu entnehmen sowie im Internet unter www.bad-lobenstein.de, Stadtrat, zu finden.

Thomas Weigelt, Bürgermeister

Termine Müllentsorgung vom 1.11.2020 – 30.11.2020

Ort	Hausmüll	Gelber Sack	Blaue Tonne
Bad Lobenstein/Stadt	10.11. 24.11.	11.11. 25.11.	17.11.
Bad Lobenstein/ Bereich Tiergarten, Wurzbacher Straße, Geheeg, Am Alten Hügel, Poststraße, Heinrich-Behr-Straße, Christian-Teich-Straße	10.11. 24.11.	10.11. 24.11.	17.11.
Bad Lobenstein/ Engstelen: Hain, Hainberg, Engelsburg, Siechenberg, Reitplatz, Schulweg, Schloßberg, Neustadt,	13.11. 27.11.	13.11. 27.11.	19.11.
Helmsgrün	11.11. 25.11.	13.11. 27.11.	3.11.
Lichtenbrunn	12.11. 26.11.	12.11. 26.11.	18.11.
Oberlemnitz	09.11. 23.11.	10.11. 24.11.	19.11.
Alt-Saaldorf	10.11. 24.11.	2.11. 16.11. 30.11.	19.11..
Saaldorf/Mühlberg	10.11. 24.11.	2.11. 16.11. 30.11.	19.11.
Unterlemnitz	09.11. 23.11.	10.11. 24.11.	19.11.

Termine Schadstoffmobil:

- 7.11., 08:00 bis 12:00 Uhr, Wertstoffhof, Poststraße 39, Bad Lobenstein
- 21.11., 08:50 bis 09:20 Uhr, Unterlemnitz am Teich
- 21.11., 09:40 bis 10:25 Uhr, Hirschberger Straße, Baustoffhandel Raab Karcher
- 21.11., 10:40 bis 11:10 Uhr, Mühlgasse (Wertstoffplatz)
- 21.11., 11:40 bis 12:00 Uhr, Saaldorf am Feuerlöschteich
- 25.11., 16:10 bis 16:40 Uhr, Helmsgrün, Feuerwehrgerätehaus
- 25.11., 17:40 bis 18:00 Uhr, Oberlemnitz, Dorfplatz
- 26.11., 15:00 bis 15:20 Uhr, Lichtenbrunn, Containerstellplatz

Angaben ohne Gewähr!

Kurzfristige Änderungen sind durch das Entsorgungsunternehmen vorbehalten!

Das Hauptamt informiert:

Kein Monatsmarkt im November

Der Monatsmarkt am 7.11.2020 findet nicht statt.
R. Färber, Marktmeister

Jäger gesucht!

Das Hauptamt der Stadtverwaltung Bad Lobenstein teilt mit, dass für die Jagdbezirke Bad Lobenstein und Lichtenbrunn dringend Jäger gesucht werden.
Interessenten melden sich bitte in der Stadtverwaltung bei Hauptamtsleiter René Blitz, Telefon 036651/77123.

Die Friedhofsverwaltung informiert:

Abfallentsorgung auf den kommunalen Friedhöfen

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass in die Großcontainer auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Bad Lobenstein nur **kompostierbare Abfälle** eingeworfen werden dürfen. **Zubehör, wie Styropor, Plaste und Draht sind zu entfernen.** Diese Abfälle sind in die anderen bereitgestellten und gekennzeichneten Tonnen zu werfen. Die Trennung der Abfälle ist sehr wichtig, da rein kompostierbare Abfälle in der Entsorgung billiger sind als Mischabfälle. Wir bitten, dies unbedingt zu beachten, da wir sonst die Mehrkosten der Entsorgung mit der Friedhofsgebührensatzung auf die Bürger umlegen müssen.
Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass verwelkter Blumenschmuck von der Urnengemeinschaftsgrabanlage zu entfernen ist und nicht, wie schon mehrfach geschehen, hinter den Tafeln entsorgt wird.

B. Fiedler, Friedhofsverwaltung

Das Einwohnermeldeamt informiert:

Öffentliche Bekanntmachung Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Bis zum 31. März jeden Jahres teilt die Meldebehörde gemäß § 58c Abs.1 Soldatengesetz (SG) die Daten der Personen mit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Diese nutzt die Bundeswehr zur Übersendung von Informationsmaterial nach § 58c Abs.2 SG.

„Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.“

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (i.V.m.) § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

✂-----

Erklärung der meldepflichtigen Person:

_____,
Familienname)

_____,
(Vorname)

geb.am: _____

Hiermit widerspreche ich der Datenübermittlung meiner Personendaten gemäß § 58c (1) Satz 1 Soldatengesetz.

_____,
**Datum, Unterschrift
 der meldepflichtigen Person oder einer Person mit Betreuungsvollmacht**

✂-----

Der Bereich Kultur informiert:

Verschiebung Kunsthandwerkermarkt

Der **10. Kunsthandwerkermarkt** wird aufgrund der für den Monat Oktober gültigen Allgemeinverfügung im Saale-Orla-Kreis vom 25. Oktober 2020 **auf 1. November 2020 verschoben**.

Die Veranstaltung findet unter Beachtung der aktuell geltenden Hygienevorschriften und Schutzmaßnahmen statt.

Publikumsliebbling kommt am 15. November nach Bad Lobenstein - Konzertpianistin Henriette Gärtner im „Neuen Schloss“ zu Gast - Repertoire steht unter dem Thema „Liebesglück“

Die Konzertpianistin Henriette Gärtner tritt am Sonntag, dem 15. November, im Rahmen der Reihe "Kunst für Kunst" im „Neuen Schloss“ Bad Lobenstein auf. Der ultimative Publikumsliebbling der Kurstadt hat aufgrund der Coronasituation zwei Auftrittstermine mit dem zuständigen Kulturamt vereinbart. Um 11:00 Uhr beginnt die Matinée und um 17:00 Uhr die Soiree.

Das Thema ihres diesjährigen Gastspieles ist „Liebesglück“. Auf dem Programmzettel stehen das „Konzert für Pianoforte“ von Johann Sebastian Bach(1685-1750), die „Fantasie C-Dur“ von Wolfgang Amadeus Mozart(1756-1791) und die berühmte „Waldstein-Sonate“ von Ludwig van Beethoven(1770-1827). Die aus dem Schwarzwald stammende Pianistin überzeugt ihr hiesiges Publikum seit Jahrzehnten durch beeindruckende Vitalität bei ihren musikalischen Vorträgen. Sie versteht es, hochkonzentriert und zugleich wunderbar unterhaltsam ihre Gäste zu elektrisieren sowie mit detaillierten historischen Faktenwissen auf die einzelnen Werke einzustimmen. Dabei wirkt die Künstlerin souverän, hochgradig ausdrucksstark und durchgängig überzeugend.



Schon mit drei Jahren begann das Naturtalent mit dem Klavierspiel. Als Achtjährige galt sie bereits als regionales "pianistisches Wunderkind". Es folgten eine eindrucksvolle Karriere mit Meisterkursen, künstlerischen Begegnungen mit bedeutenden Pianistenkollegen, zahlreichen ersten Preisen bei Wettbewerben und einer regen Konzerttätigkeit sowie zahlreiche CD-Produktionen. 2011 promovierte Henriette Gärtner im Fach Biomechanik über "Klang, Kraft und Kinematik beim Klavierspiel - Über ihren Zusammenhang, aufgezeigt an Werken der Klavierliteratur" an der Universität Konstanz. Somit ist sie auch Wissenschaftlerin und Autorin. Aufgrund der begrenzten Platzkapazitäten sollten Karten für das Gastspiel bereits jetzt in der Stadinfo Bad Lobenstein, Tel. 036651/2543, bestellt werden.

Text und Foto: Roland Barwinky

**Stadtführungen (ab 5 Personen)
 am 7.11. und 21.11.2020, um 13:30 Uhr**
**Voranmeldung für die Stadtführungen bitte bis Freitag in
 der Stadtinformation Bad Lobenstein
 unter Tel.: 036651/2543.**
 Treffpunkt an der Stadtinformation, Graben 18

Ausstellungen

„**Neues Schloss**“

Dauerausstellungen:

„*Reußische Landes- und Münzgeschichte*“
 „*375 Jahre Lobensteiner Apothekengeschichte*“

Wechselausstellung:

bis 3. Januar 2021

„*Figürliche Grafik und Zeichnungen*“
 von Paul Rau aus Lengefeld

Öffnungszeiten:

Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
 Freitag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

„Regionalmuseum“

Wechselausstellungen:

bis 29.11.2020

„Eine runde Sache“

von der Tonstube e. V. Bad Lobenstein

Öffnungszeiten:

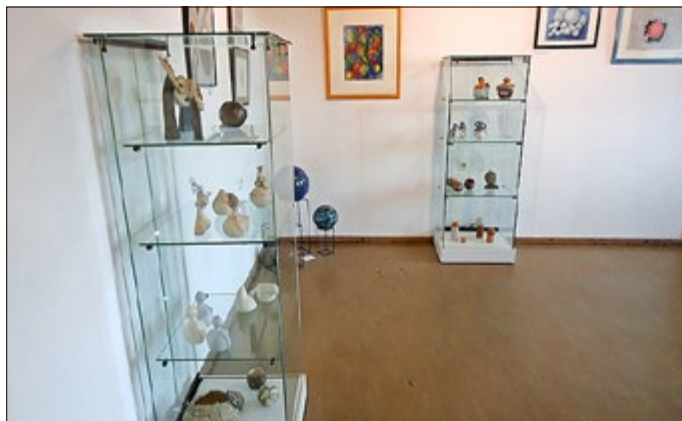
Dienstag: 10:00 Uhr – 13:00 Uhr

Donnerstag/Sonntag: 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten sind für Schulklassen und Gruppen oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.: (036651/2492) ebenso andere Zeiten möglich.

Wechselausstellung „Eine runde Sache“ im Regionalmuseum eröffnet

„Eine runde Sache“ ist der Titel einer neuen Wechselausstellung der Tonstube e. V. Bad Lobenstein, welche am Donnerstag, dem 1. Oktober 2020, im Regionalmuseum eröffnet wurde. Es ist eigentlich ein Sprichwort oder eine Redensart (Redewendung) und bedeutet „es ist gut gelungen“ und JA – das ist es. Unter Verwendung von Aufbaukeramik entstanden, gestaltet von 8 Freizeitkünstlern (Irena Ballhausen, Gudrun Kühnert, Susanne März, Dagmar Niedworok, Roland Romanus, Ruth Schmidt, Rita Seidel und Katrin Sonntag) der Tonstube e. V. eine Vielzahl an Keramiken und Grafiken.



Das künstlerische Schaffen beruht auf der intensiven Beobachtung der Objekte und lässt dann fantasievolle Bilder, Plastiken u. a. Kunstwerke entstehen. Ehrgeiz, Ideenreichtum, Kreativität, Fleiß und ständiges Feilen (Ausprobieren) an Technik und Stilrichtung machen das Hobby zum Vergnügen. In diesem Jahr kann der Verein auf ein 28-jähriges Bestehen zurückblicken. Momentan treffen sich 8 Mitglieder und 2 „Schnupperkursteilnehmer“ einmal wöchentlich. Der Verein ist mittlerweile ein fester Bestandteil der Kultur- und Vereinslandschaft von Bad Lobenstein. Diese Verbundenheit kommt auch in den Ausstellungsthemen des Vereins, wie z. B. im Titel der Ausstellung 2005 - „Nun gehen wir baden“ oder im Ausstellungstitel von 2016 - „Kurimpressionen“, zum Ausdruck.

Die Vereinsmitglieder wünschen allen eine schöne Zeit beim Schauen und Bewundern der Kunstwerke.

Sonderfonds für Vereine in Not

Mit Beschluss des Thüringer Landtages des „Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) vom 5. Juni 2020 wurde die Thüringer Ehrenamtsstiftung damit beauftragt, an betroffene Vereine nachrangige Einmalhilfen auszureichen, um in sog. „kleinen Vereinen“ existenzbedrohende Finanzierungslücken zu überbrücken und die Angebotsstrukturen ihrer gemeinnützigen Arbeit zu erhalten.

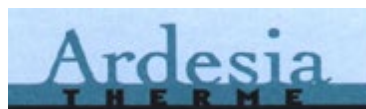
Zuschüsse in Höhe von insgesamt 500.000 Euro für eingetragene gemeinnützige Vereine oder andere gemeinnützige anerkannte Organisationen stellt die Thüringer Ehrenamtsstiftung zur

Verfügung. Hierzu zählen beispielsweise begünstigte Organisationen aus den Bereichen Soziales, Umwelt- und Tierschutz, Denkmalschutz, Sport, Traditions-, Kultur- und Heimatpflege, Geflüchteten- und Integrationshilfe, Nachbarschaftshilfe Katastrophenschutz.

Die finanzielle Unterstützung beträgt maximal 4.000,00 Euro je Antragsteller. Sie erfolgt in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse.

Der Sonderfonds für Vereine in Not beginnt rückwirkend ab dem 28.3.2020 und ist bis zum 31.12.2020 befristet.

Alle notwendigen Informationen zum Sonderfonds Vereine in Not sowie das Online-Formular zur unbürokratischen Antragstellung, finden Sie über <https://www.thueringer-ehrenamtsstiftung.de/> .





Wir suchen Dich ...

Zur Verstärkung unseres Teams in der Ardesia-Therme suchen wir für die verschiedenen Bereiche engagierte und motivierte Mitarbeiter (m/w/d):

- Mitarbeiter Marketing**
- Rettungsschwimmer (Silber) oder Saunameister**
(450 €-Basis, Teil-/Vollzeit)
- Mitarbeiter Gastronomie**
(450 €-Basis)

Bewirb Dich jetzt!
E-Mail: geschaeft@ardesia-therme.de
Information zur Stellenschreibung unter:
www.ardesia-therme.de




Stadtinformation

Stadtrallye



Zu Beginn der Sommerferien startete unser Ferienerlebnis „Stadtrallye“.

Alle Schüler und Vorschulkinder waren aufgerufen, einmal an einer anderen Art der Freizeitbeschäftigung teilzunehmen.

Es galt ein spannendes Rätsel, das mit Bildern und Fragen durch unsere Stadt führte, zu beantworten.

Für die Jüngeren wurde zum Malwettbewerb aufgerufen. Nun stehen die Hauptgewinner fest.

Ganz herzlich freuen können sich Marita Mitsching und Sadaf Ahmadi über einen Gutschein mit der ganzen Familie in der „Ardesia-Therme“.

Außerdem werden noch viele weitere kleine Gewinnerpreise an die Kindergartenkinder und Schüler übergeben.

K. Weigelt, Stadtinformation



Vereine und Verbände

DRK-Kreisverband Saale-Orla e. V.

Blutspendetermin in Bad Lobenstein

Achtung! – Andere Örtlichkeit!

Der nächste Blutspendetermin in Bad Lobenstein findet am

**26.10.2020, von 15:30 Uhr bis 19:00 Uhr,
im Kulturhaus Bad Lobenstein,** Straße der Jugend 10, statt.



Nachrichten anderer Stellen und Behörden

Landratsamt Saale-Orla-Kreis

Öffentliche Ausschreibung

Das Landratsamt des Saale-Orla-Kreises schreibt folgendes **unbebautes Grundstück in der Stadt Bad Lobenstein zum Verkauf aus: Heinrich-Behr-Straße 4a** (Flurstück 573/10 mit 2405 m² und Flurstück 574/8 mit 66m²). Das Grundstück wird verkauft, wie es steht und liegt. Der Zuschlag erfolgt auf das Höchstgebot.

Details zur Ausschreibung sind unter www.saale-orkreis.de im Bereich Aktuelles / Ausschreibungen zu finden. Die Angebotsfrist läuft bis 20.11.2020.

Weitere Auskünfte via E-Mail an: zlm@irasok.thueringen.de.

Projektaufruf

Für das Förderjahr 2021

Innovativ und nachhaltig die Lebensbedingungen von Familien von 0 bis 99 Jahren (und darüber hinaus) im Saale-Orla-kreis zu erhalten und zu verbessern – das ist unser Ziel! Seit 2019 konnten wir über das Landesprogramm „Familie eins99“ bereits über 90 familienfördernde Projekte unterstützen.

Auch 2021 möchten wir innovative und an den Bedürfnissen von Familien und deren Mitgliedern orientierte Projekte fördern.

Werden Sie aktiv und reichen Sie Ihre Projektideen ein!

Um dieses Ziel gemeinsam mit dem Landratsamt Saale-Orla-Kreis zu realisieren, haben Sie die Möglichkeit, Projektskizzen beispielsweise zu folgenden Themen einzureichen:

Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Mobilität (Handlungsfeld 2)

- Entlastung von Familien mit Pflegeverantwortung
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Mobilität für Kinder, ältere Personen und Menschen mit Einschränkungen

Bildung im familiären Umfeld (Handlungsfeld 3)

- Trainingsprogramme zur lebenspraktischen Wissensvermittlung (z. B. Haushaltsführung und Ernährung, Umgang mit Geld, Umgang mit Behörden und Ämtern)
- Angebote zur gesundheitlichen Bildung (bspw. Familienbezogene Sportangebote, Mobile Sporttrainer)

Beratung, Unterstützung und Information (Handlungsfeld 4)

- Vermittlung ehrenamtlicher Hilfeleistungen im Haushalt
- Ehrenamtliche Betreuungsangebote/Patenschaften für Kinder verschiedenen Alters
- Projekte mobiler Technikberatung älterer Menschen

Dialog der Generationen (Handlungsfeld 6)

- Projekt zum Übergang von der Erwerbstätigkeit in die Rente
- Lesepatenschaften von Jung für Alt und von Alt für Jung
- Beratungs- und Begegnungsangebote in folgenden Gebieten: Bad Lobenstein, EG Remptendorf, Rosenthal am Rennsteig, Schleiz, VG Oppurg, VG Ranis-Ziegenrück, VG Seenplatte

Wer ist Antragsberechtigt

Förderfähig sind Projekte von gemeinnützigen Trägern (bspw. Vereine), Verbänden der Wohlfahrtspflege, kirchlicher Träger, kreisangehörigen Städten oder Gemeinden.

Welche Ausgaben werden gefördert?

Für Maßnahmen, Angebote und Projekte im Sinne des Landesprogrammes „Familie eins99“ und des Familienförderplanes des Saale-Orla-Kreises 2019-2022 werden

- Personalkosten
- Sachkosten
- Honorarkosten

gefördert.

Wie reiche ich mein Projekt ein?

Das Formular für Ihre Projektskizze sowie weitere Hinweise zur Antragstellung finden Sie zum Download auf unserer Website: <https://www.saale-orkreis.de/de/familie-eins99.html>
www.saale-orkreis.de→Saale-Orla-Kreis→Kinder, Jugend und Familie→Familie eins99

Bitte reichen Sie Ihre Projektskizze vollständig und rechtsgültig unterschrieben per Post bei uns ein.

Landratsamt Saale-Orla-Kreis

FBB 3 – Sozialplanung

Oschitzer Straße 4

07907 Schleiz

Antragsfrist ist der **20.11.2020** (Posteingangsstempel).

Ihr Vorhaben wird von uns geprüft. Bitte warten Sie auf unsere Rückmeldung. Wir werden Sie zum weiteren Verfahren informieren.

Fragen zum Landesprogramm und zur Antragstellung beantwortet Ihnen:

Frau Hölzel

Sozialplanerin Landesprogramm „Familie eins99“

Tel.: 03663/488959

E-Mail: sozialplanung@irasok.thueringen.de



Der Kreislauf des Lebens! Totengedenktage und Grabschmuck

Im Herbst werden die Totengedenktage begangen und die Gräber für die Winterzeit geschmückt. Bei der Auswahl des Grabschmuckes steht der eigene Geschmack im Vordergrund. Schön soll es sein und den Verstorbenen ehren.

Nur wird in den Gestecken und Gebinden oft viel nichtkompostierbares Material verarbeitet, so dass der Schmuck nicht über die Grünabfälle entsorgt werden kann. Die Unterlagen sind meist aus Schaumstoff und die Dekorationselemente zum Teil aus Kunststoff oder aus natürlichen Materialien, welche eingefärbt wurden. Die Entsorgung dieser Teile muss über den Restmüll erfolgen.

Oft ist es schwierig im Alltag auf Kunststoff und Chemikalien zu verzichten – doch beim Grabschmuck ist es so einfach.

Fragen Sie beim Floristen nach Gebinden und Grabschmuck aus natürlichen Materialien, die komplett kompostierbar sind. So vermeiden Sie Müll, der wirklich nicht entstehen muss. Die Floristen sind kreativ und werden Ihnen mit Sicherheit etwas Schönes zaubern. Wenn der Schmuck dann den Zweck, die Ehrung unserer lieben Verstorbenen, erfüllt hat, kann er wieder in den Kreislauf der Natur eingehen.

Verbraucherzentrale Thüringen e. V.

Energieberatung im November

Der nächste Termin der Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen findet am Dienstag, dem 17.11.2020, von 15:00 bis 18:00 Uhr, im Rathaus Bad Lobenstein, 2. Etage, statt.

Beratung nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0800 809 802 400 oder 0361/555140.



Kirchliche Nachrichten

Ev.-method. Kirche Bad Lobenstein

Pastor Matthias Ziebold

Bezirk Südost-Thüringen, Tel.: 036734-239501

Sonntag, 1.11., 09:00 Uhr Gottesdienst Eliasbrunn
 Sonntag, 8.11., 10:30 Uhr Gottesdienst in Bad Lobenstein
 Dienstag, 10.11., 19:00 Uhr Hauskreis Eliasbrunn
 Sonntag, 15.11., 09:00 Uhr Gottesdienst in Bad Lobenstein
 Montag, 16.11., 19:30 Uhr Bibelgespräch in Bad Lobenstein
 Sonntag, 22.11., 09:00 Uhr Gottesdienst in Eliasbrunn
 Montag, 23.11., 19:00 Uhr Bibelgespräch in Bad Lobenstein
 Sonntag, 29.11., 09:00 Uhr Gottesdienst in Bad Lobenstein

Ev. – luth. Kirchgemeinde Bad Lobenstein

Pfarramt Bad Lobenstein, Leonberger Platz 1

Pfarrer Stefan Ibrügger

Telefon: 036651-133608, Fax: 0311046824

Sonntag, 1.11., 10:00 Uhr Gottesdienst mit Gospelchor und Taufe in Bad Lobenstein
 Sonntag, 8.11., 08:30 Uhr Gottesdienst in Oberlemnitz
 10:00 Uhr Gottesdienst in Bad Lobenstein
 Sonabend, 14.11., 17:00 Uhr Konzert in Bad Lobenstein
 Sonntag, 15.11., 10:00 Uhr Gottesdienst in Bad Lobenstein
 Sonntag, 22.11., 10:00 Uhr Gottesdienst in Bad Lobenstein
 14:30 Uhr Gottesdienst in Unterlemnitz
 16:00 Uhr Gottesdienst in Oberlemnitz
 Sonntag, 29.11., 10:00 Uhr Gottesdienst in Bad Lobenstein

Änderungen vorbehalten!

Aktuelle Informationen und Termine können auch unter www.kirchgemeinde-bad-lobenstein.de eingesehen werden.

Röm.-kath. Kirche Bad Lobenstein

Gallenberg 1 c, Herr Pfarrer Spalteholz

Telefon: 134137

Sonntag, 1.11. 08:30 Uhr Heilige Messe in Bad Lobenstein
 13:30 Uhr Gräbersegnung in Bad Lobenstein
 Mittwoch, 4.11. 19:30 Uhr Entspannungsübungen & Meditation in Bad Lobenstein
 Sonntag, 8.11. 08:30 Uhr Heilige Messe in Bad Lobenstein

Mittwoch, 11.11. 19:30 Uhr Entspannungsübungen und Meditation in Bad Lobenstein
 Sonntag, 15.11. 08:30 Uhr Heilige Messe in Bad Lobenstein
 Mittwoch, 18.11. 19:30 Uhr Entspannungsübungen und Meditation in Bad Lobenstein
 Sonntag, 22.11. 08:30 Uhr Heilige Messe in Bad Lobenstein
 Mittwoch, 25.11. 19:30 Uhr Entspannungsübungen und Meditation in Bad Lobenstein
 Sonntag, 29.11. 08:30 Uhr Heilige Messe in Bad Lobenstein

Ev. – luth. Pfarramt Wurzbach

Pfarramt Wurzbach, Lehestener Str. 29, 07343 Wurzbach

Pfr. Denny Seifert

Tel.: 036652/22353

Donnerstag, 12.11. 19:00 Uhr Kirchweih in Helmsgrün

Sonntag, 22.11. 19:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst Totengedenken in Helmsgrün

Neuapostolische Kirche Bad Lobenstein

Poststraße 27 (Eingang Ecke Ernst-Thälmann-Straße)

Gottesdienst:

jeweils Mittwoch 19:30 Uhr und Sonntag 10:00 Uhr

Änderungen vorbehalten!

Wir bitten ebenfalls, die örtlichen Aushänge zu beachten!

Stellenausschreibung

Reinigungskraft auf Midi-Job-Basis

zum 1.2.2021 für den Kindergarten „Sonnenschein“ gesucht.

Die ausführliche Stellenausschreibung befindet sich auf der Homepage der Stadt Bad Lobenstein:

www.bad-lobenstein.de

Die Bewerbungsfrist endet zum 20.11.2020.

Bitte beachten!

Die nächste Ausgabe unseres Amts- und Mitteilungsblattes erscheint am Freitag, dem 27.11.2020! **Redaktionsschluss ist der 18.11.2020.**



Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Bad Lobenstein

Herausgeber: Stadt Bad Lobenstein, Markt 1, 07356 Bad Lobenstein, vertreten durch Bürgermeister Thomas Weigelt
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Thomas Weigelt, Bürgermeister der Stadt Bad Lobenstein, Redaktion: Frau Röppischer

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9240921, E-Mail: d.wolf@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt, Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.